

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Auftraggeber

1. Allgemeines

- 1.1. Für den Geschäftsverkehr zwischen unserer Firma und dem Besteller gelten die nachstehenden Lieferbedingungen, welche den anders lautenden Bedingungen, die den vom Besteller übersandten oder sich auf dessen Schriftstücken befindlichen Bedingungen, in jedem Fall vorgehen.
- 1.2. Bis zu einer gegenteiligen schriftlichen Vereinbarung gelten diese Bedingungen für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr, auch soweit bei einer einzelnen Auftragserteilung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung auf diese Bedingungen nicht besonders Bezug genommen wird.
- 1.3. Alle Angebote sind freibleibend, d.h. wir behalten uns vor, auf Grund des Angebotes den Auftrag anzunehmen oder nicht.
- 1.4. Aufträge gelten nach Klarstellung aller Einzelheiten durch schriftliche Bestätigung als angenommen. Die Preise gelten im Allgemeinen als Festpreise, exkl. MwSt. Es bleibt jedoch grundsätzlich vorbehalten, in Fällen veränderter Kostenverhältnisse, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Dies gilt im Besonderen für Währungsschwankungen. Ausnahmen hiervon haben nur aufgrund schriftlicher Abmachungen Gültigkeit.
- 1.5. Die Annahme und Ausführung von Aufträgen kann von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

2. Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
Mangels anderweitiger Vereinbarungen ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:
 - ein Drittel als Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller;
 - ein Drittel nach Aufnahme der Messdaten vor Ort;
 - der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Eingang des Berichtes beim Besteller.

Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit am Domizil des Lieferanten Schweizer Franken zur freien Verfügung des Lieferanten gestellt worden sind. Ist Zahlung mit Wechseln oder Checks vereinbart, trägt der Besteller Wechseldiskont, Wechselsteuer und Inkassospesen. Checks und Wechsel gelten erst vom Zeitpunkt der Einlösung an als Zahlung.

- 2.2. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden.
- 2.3. Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist der Lieferant berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.
Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss der Lieferant aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Lieferant genügend Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält der Lieferant keine genügenden Sicherheiten, ist er berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 2.4. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4 % über dem jeweiligen 3-Monats CHF – LIBOR liegt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 2.5. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers, ebenso wie die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen, ist ausgeschlossen.

3. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung aller Forderungen unser Eigentum. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Eigentumsvorbehalt im EV-Register seines jeweiligen (Wohn-) Sitzes eingetragen wird.

4. Umfang der Lieferung

- 4.1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beidseitigen schriftlichen Erklärungen massgebend, ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne dass solche beidseitigen Erklärungen vorliegen, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers massgebend.
- 4.2. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

5. Lieferzeit

Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich. Es kann insbesondere keine Verantwortung für Verzögerungen übernommen werden, die durch unvorhergesehene Ereignisse, wie Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Streik oder unverschuldete Ereignisse entstehen. Können die bestellten Lieferungen infolge derartiger unverschuldeter Ereignisse nicht oder nur verspätet geliefert werden, so erwachsen dem Käufer dadurch keine Ansprüche.

6. Verpackung, Versand

Die Verpackung wird zusammen mit dem Porto verrechnet. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

7. Prüfung und Annahme

Der Kunde hat jede Leistung, insbesondere jedes erhaltene Arbeitsergebnis, jede empfangene Sache sowie jedes erhaltene Resultat, Zwischenresultat und Testergebnis sobald als tunlich zu prüfen und allfällige Sorgfaltspflichtverletzungen sowie allfällige Mängel innert 8 Tagen schriftlich uns substantiiert zu rügen. Unterlässt der Kunde eine fristgerechte Mängelrüge, so gilt die Leistung des Lieferanten als genehmigt.

8. Beanstandung, Garantie, Haftung

Reklamationen sind innerhalb 8 Tagen nach Ankunft der Lieferung anzubringen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Sendungen mit Transportschäden sind mit Vorbehalt anzunehmen und der betreffenden Transportunternehmung zwecks Tatbestandaufnahme innerhalb der gesetzlichen Frist anzumelden.

9. Haftpflichtversicherung

Haftpflichtversicherung für Schadenersatzansprüche, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erhoben werden für Engineering von Verfahrenstechnik für Qualitäts-Produktionskontrollen sowie Messgeräten und thermografische Untersuchungen und Beratung mit optoelektrischen Geräten. Garantiesumme pro Ereignis bei Personen- und Sachschäden CHF 2'000'000.--. Geltungsbereich im geografischen Europa und in der ganzen Türkei.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1. Anwendbares Recht: Abweichende Abmachungen vorbehalten gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Abkommens über das Kaufrecht.

10.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Domizil der Lieferantin.

Altdorf, 01. Februar 2004